## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## **Kaliumiodat FCC**

Nummer der Fassung: 1.0 Erste Fassung: 24.01.2023

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Kaliumiodat

Handelsname Kaliumiodat FCC

Produktnummer 149947

**Registrierungsnummer (REACH)** 01-2119920996-25-xxxx

**EG-Nummer** 231-831-9

**CAS-Nummer** 7758-05-6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Rohstoff für:

Lebensmittelindustrie Chemische Industrie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Häffner GmbH & Co. KG

Telefon: +49 (0) 7141 67-0

Friedrichstraße 3

Telefax: +49 (0) 7141 67 232

71679 Asperg Webseite: www.hugohaeffner.com

Deutschland

| Name                                | Straße               | Postleitzahl/Ort | Telefon             | Telefax             |
|-------------------------------------|----------------------|------------------|---------------------|---------------------|
| Dr. Wieland GmbH &<br>Co. KG        | Am Alten Kraftwerk 9 | 71672 Marbach    | +49 7144 89650      | +49 7144 8965499    |
| Häffner Distribution<br>Suisse S.A. | Aarauerstr. 112      | 5200 Brugg       | +41 (0) 56 2651 001 | +41 (0) 56 2651 002 |

**E-Mail (sachkundige Person)** sdb@hugohaeffner.com

1.4 Notrufnummer

**Notfallinformationen** +49 (0) 7141 67-0

Diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

zeiten verfügbar:

Mo. - Do. 07:30 - 16:00

Fr. 07:30 - 12:00

Deutschland: de Seite: 1 / 18

| Giftnotzentrale |                               |   |
|-----------------|-------------------------------|---|
| Land            | Name                          | Telefon                                       |
| Deutschland     | Giftinformationszentrum Mainz | +49 (0) 6131 - 19240 (Deutsch / Eng-<br>lish) |

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Einstufu       | ng   |           |                                  |                      |
|----------------|--|-----------|----------------------------------|----------------------|
| Ab-<br>schnitt | Gefahrenklasse   | Kategorie | Gefahrenklasse<br>und -kategorie | Gefahrenhin-<br>weis |
| 2.14           | oxidierende Feststoffe   | 2         | Ox. Sol. 2                       | H272                 |
| 3.2            | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  | 2         | Skin Irrit. 2                    | H315                 |
| 3.3            | schwere Augenschädigung/Augenreizung   | 2         | Eye Irrit. 2                     | H319                 |
| 3.8R           | spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Ex-<br>position (Reizung der Atemwege) | 3         | STOT SE 3                        | H335                 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

**Piktogramme** 

**GHS03, GHS07** 



## Gefahrenhinweise

**H272** Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

**H315** Verursacht Hautreizungen.

**H319** Verursacht schwere Augenreizung.

**H335** Kann die Atemwege reizen.

Deutschland: de Seite: 2 / 18

#### Sicherheitshinweise

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd-

quellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

**P220** Von Kleidung/brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.

**P261** Einatmen von Staub vermeiden.

**P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

**P302+P352** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

len.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

**Stoffname** Kaliumiodat

Identifikatoren

CAS-Nr. 7758-05-6
EG-Nr. 231-831-9
Summenformel I K O3

Molmasse 214 g/mol

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Deutschland: de Seite: 3 / 18

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Brandfördernde Eigenschaft.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Iodwasserstoff (HI)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Deutschland: de Seite: 4 / 18

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Vermeiden von Staubentwicklung.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Staub nicht einatmen.

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

## Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Deutschland: de Seite: 5 / 18

## Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

#### Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

#### Fernhalten von

organisches Saugmaterial, Zellstoff/Papier, brennbare Materialien

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten.

## Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Von Kleidung/brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.

Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Feuchtigkeit, Licht

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Keine Informationen verfügbar.

## Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

#### **Geeignete Verpackung**

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

Deutschland: de Seite: 6 / 18

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

Keine Information verfügbar

#### Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

| Relevante DN | Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte |                                 |                          |                                      |  |
|--------------|---|---------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--|
| Endpunkt     | Schwellen-<br>wert                        | Schutzziel, Exposi-<br>tionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                     |  |
| DNEL         | 8,814 mg/m <sup>3</sup>                   | Mensch, inhalativ               | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische<br>Wirkungen |  |
| DNEL         | 5 mg/kg KG/<br>Tag                        | Mensch, dermal                  | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische<br>Wirkungen |  |

## Für die Umwelt maßgebliche Werte

| Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte |                                     |                    |  |  |
|---|-------------------------------------|--------------------|--|--|
| Endpunkt                                  | Schwellenwert                       | Umweltkompartiment |  |  |
| PNEC                                      | 1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>      | Süßwasser          |  |  |
| PNEC                                      | 1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>      | Süßwasser          |  |  |
| PNEC                                      | 0,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>    | Meerwasser         |  |  |
| PNEC                                      | 27,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>   | Kläranlage (STP)   |  |  |
| PNEC                                      | 25,61 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Süßwassersediment  |  |  |
| PNEC                                      | 25,61 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Meeressediment     |  |  |
| PNEC                                      | 5,867 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Boden              |  |  |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

## Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

Deutschland: de Seite: 7 / 18

#### Handschutz

| Schutzhandschuhe                                     |                               |   |  |  |  |
|--|-------------------------------|---|--|--|--|
| Material   | Materialstärke                | Durchbruchszeit des Handschuh-<br>materials |  |  |  |
| PVC: Polyvinylchlorid                                | keine Informationen verfügbar | keine Informationen verfügbar               |  |  |  |
| IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Iso-<br>pren-Kautschuk | keine Informationen verfügbar | keine Informationen verfügbar               |  |  |  |
| FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk                  | keine Informationen verfügbar | keine Informationen verfügbar               |  |  |  |
| CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kau-<br>tschuk        | keine Informationen verfügbar | keine Informationen verfügbar               |  |  |  |

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Partikelfiltergerät (DIN EN 143).

P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand** fest

(Pulver, kristallin)

**Farbe** cremefarben

**Geruch** geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 560 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

**Entzündbarkeit** nicht brennbar

Untere und obere Explosionsgrenze nicht anwendbar

(fest)

**Flammpunkt** nicht anwendbar

**Zündtemperatur** nicht anwendbar

(fest)

Deutschland: de Seite: 8 / 18

**Zersetzungstemperatur** 560 °C

**pH-Wert** 5 – 8 (in wässriger Lösung: 50 <sup>g</sup>/<sub>l</sub>, 20 °C)

**Viskosität** nicht relevant

(fest)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit ~83 g/l bei 20 °C

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert)

nicht relevant (anorganisch)

**Dampfdruck** nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte nicht bestimmt

Relative Dampfdichte nicht anwendbar

Relative Dichte 3,98 (Wasser = 1)

Schüttdichte ~2.000 kg/m³

**Partikeleigenschaften** es liegen keine Daten vor

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

## 10.1 Reaktivität

Es handelt sich um einen reaktiven Stoff.

Brandfördernde Eigenschaft.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

pulverförmige Metalle, Schwefel, Phosphor, organische Materialien, Reduktionsmittel, brennbare Materialien, Bekleidung

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:

Tierstudien; Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch (dermal) einzustufen.

| Expositionsweg | Endpunkt | Wert                                 | Spezies | Methode               | Quelle |
|----------------|----------|--------------------------------------|---------|-----------------------|--------|
| dermal         | LD50     | >2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Ratte   | OECD Guideline<br>402 | ECHA   |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen. (ECHA)

#### Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Deutschland: de Seite: 10 / 18

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

(ECHA,OECD Guideline 421)

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

## (Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

| Endpunkt | Expositionsdauer | Wert                                 | Spezies                         | Methode            | Quelle |
|----------|------------------|--------------------------------------|---------------------------------|--------------------|--------|
| LC50     | 96 h             | 350 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>     | Fisch                           | -                  | ECHA   |
| EC50     | 48 h             | >100<br><sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | wirbellose Wasserle-<br>bewesen | OECD Guideline 202 | ECHA   |

#### (Chronische) aquatische Toxizität

| Endpunkt | Expositionsdauer | Wert                                   | Spezies | Quelle |
|----------|------------------|--|---------|--------|
| NOEC     | 28 d             | 6.170.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> | Fisch   | ЕСНА   |

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### **Biologische Abbaubarkeit**

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

#### **Persistenz**

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

n-Octanol/Wasser (log KOW)

nicht relevant (anorganisch)

Deutschland: de Seite: 11 / 18

#### 12.4 Mobilität im Boden

**Der auf organischen Kohlenstoff (Organic** 1,503 **Carbon) normierte Adsorptionskoeffizient** (ECHA)

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### **Anmerkungen**

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

## Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN1479
IMDG-Code UN1479
ICAO-TI UN1479

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER

STOFF, N.A.G.

IMDG-Code OXIDIZING SOLID, N.O.S.

**ICAO-TI** Oxidizing solid, n.o.s.

Technische Benennung Kaliumiodat

Deutschland: de Seite: 12 / 18

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 5.1

IMDG-Code 5.1

**ICAO-TI** 5.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN II

IMDG-Code II

ICAO-TI II

14.5 Umweltgefahren -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten

## 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN1479, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEN-

DER FESTER STOFF, N.A.G., (Kaliumiodat), 5.1, II,

(E)

Klassifizierungscode 02

Gefahrzettel 5.1



Sondervorschriften (SV) 274

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 50

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

Deutschland: de Seite: 13 / 18

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Gefahrzettel 5.1

5.1

Sondervorschriften (SV) 274, 900

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg

EmS F-A, S-Q

Staukategorie (stowage category) B

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 5.1



Sondervorschriften (SV) A3

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 2,5 kg

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Nicht gelistet.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

#### **Seveso Richtlinie**

| 2012/ | 2012/18/EU (Seveso III)  |   |     |      |  |  |
|-------|--|---|-----|------|--|--|
| Nr.   | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien                            | Mengenschwelle (in Tonnen) für die An-<br>wendung in Betrieben der unteren und<br>oberen Klasse |     | Anm. |  |  |
| P8    | entzündend (oxidierend) Wirkende Flüssigkeiten<br>und Feststoffe | 50  | 200 | 55)  |  |  |

Deutschland: de Seite: 14 / 18

#### Hinweis

55) entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3

## Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS)

Nicht gelistet.

# Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht gelistet.

## Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Nicht gelistet.

#### Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Nicht gelistet.

#### Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

## Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Num-<br>mer | Stoffgruppe | Klasse | Konz.        | Massen-<br>strom                 | Massenkon-<br>zentration         | Hinweis |
|-------------|-------------|--------|--------------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.1       | Gesamtstaub | -      | ≥ 25<br>Gew% | 0,2 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub> | 20 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub> | 2)      |

#### Hinweis

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 5.1 B

(oxidierende Gefahrstoffe)

#### **Sonstige Angaben**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 15 / 18

<sup>2)</sup> auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

# Abkürzungen und Akronyme

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-------------|---|
| ADN         | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR         | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen<br>über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)   |
| ADR/RID/ADN | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)  |
| CAS         | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem<br>Schlüssel, der CAS Registry Number)  |
| CLP         | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification,<br>Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  |
| DGR         | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü-<br>ter, siehe IATA/DGR   |
| DNEL        | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)   |
| EC50        | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| EG-Nr.      | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-<br>Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)   |
| EINECS      | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |
| ELINCS      | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen<br>Stoffe)   |
| EmS         | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)   |
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)   |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge-<br>fährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  |
| ICAO-TI     | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für<br>die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli-<br>cher Güter mit Seeschiffen)  |
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code   |

Deutschland: de Seite: 16 / 18

| Abk.  | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|-------|--|
| LC50  | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften<br>Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt |
| LD50  | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                             |
| LGK   | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  |
| NLP   | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| NOEC  | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche<br>Wirkung)   |
| PBT   | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| PNEC  | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zu-<br>lassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                 |
| RID   | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord-<br>nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)             |
| SVHC  | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)   |
| TRGS  | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)   |
| vPvB  | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)   |

## **Wichtige Literatur und Datenquellen**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                     |
|------|--|
| H272 | Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.         |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                |

#### Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0
Dujardinstr. 5 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9
47829 Krefeld, Deutschland E-Mail: info@csb-compliance.com
Webseite: www.csb-compliance.com

Deutschland: de Seite: 17 / 18

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 18 / 18